

GlüStV: Verlängerung mit Paradigmenwechsel

Es ist so ähnlich wie in der Verlängerung beim Fußball: Man weiß, dass es weitergeht, aber nicht, wie am Ende das „Spielergebnis“ aussehen wird. Die Ministerpräsidenten der Länder haben sich bei ihrer Jahreskonferenz Ende Oktober dieses Jahres grundsätzlich auf einen Änderungsstaatsvertrag zu dem seit 1. 1. 2008 geltenden Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) verständigt. Die endgültige Vertragsunterzeichnung ist für Mitte Dezember 2011 angedacht. Klar und zu begrüßen ist, dass auf den bisherigen GlüStV kein rechtsfreier Raum folgt. Abzuwarten bleibt indes, welche Auswirkungen die zum Teil signifikanten Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage – insbesondere die Einführung eines Konzessionsmodells für Sportwettenanbieter und die Ausklammerung von TV-Gewinnspielen – auf den gesamten Glücksspielsektor haben werden.



Die Vielschichtigkeit und die zahlreichen Wechselwirkungen des Glücksspielrechts haben bei der Frage der Verlängerung und Modifizierung des Glücksspielstaatsvertrags einfache Lösungen von vornherein nicht zugelassen, erst recht nicht vor dem Hintergrund der widerstreitenden Interessen zwischen Monopolisten und Liberalisierungsbefürwortern. Hinzu kommt ein „Spielerverlust noch vor Beginn der Verlängerung“, denn Schleswig-Holstein signalisiert schon seit einiger Zeit, den GlüStV nicht weiter mittragen, sondern eigene Liberalisierungswege beschreiten zu wollen. Das stellt die bisherige Einheitlichkeit der Rechtslage in Deutschland in Frage.

Hinsichtlich der beabsichtigten inhaltlichen Änderungen des GlüStV erscheint jedenfalls die eingeschränkte Wiedermöglichkeit von Glücksspielangeboten im Internet weitgehend unproblematisch. Demgegenüber bedeutet namentlich die Etablierung eines Konzessionsmodells für private Sportwettenanbieter anstelle des bis dato geltenden staatlichen Sportwettenmonopols einen Paradigmenwechsel. Ob diese „Teilliberalisierung“ zu einer Befriedung des Konflikts zwischen Monopolisten und Liberalisierungsbefürwortern führen wird, darf bezweifelt werden. Spätestens sobald die künftig vorgesehenen 20 Sportwettenkonzessionen vergeben sind, sind Rechtsstreitigkeiten seitens der nicht berücksichtigten Bewerber zu erwarten – Konkurrentenstreitigkeiten um den Konzessionserwerb sind also vorprogrammiert. Angesichts des Milliardenvolumens des gesamten Glücksspielwesens liegt es zudem nahe, dass sich das Partizipationsbestreben privater Glücksspielanbieter nicht auf den Bereich Sportwetten beschränken wird.

Es bleibt zu hoffen, dass es keine vorzeitige „Spielunterbrechung“ gibt, sondern dass die „Verlängerung“ einen guten Abschluss findet und der Glücksspielstaatsvertrag die in ihm verankerten, auf Ausgleich angelegten Ziele erreichen kann.

Regierungsdirektor Dr. Christof Hoffmann, Saarbrücken